

VERORDNUNG (EWG) Nr. 436/78 DER KOMMISSION

vom 1. März 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 459/76 der Kommission vom 27. Februar 1976 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/77 ⁽³⁾, wurde eine Mindestpreisregelung eingeführt, der zufolge auf Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland ein Mindestpreis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und ein besonderer Mindestpreis bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Seit 1. Januar 1978 werden in Übereinstimmung mit der Beitrittsakte in den neuen Mitgliedstaaten für Tomatenmark die gemeinsamen Preise angewandt. Aus diesem Grund ist der besondere Mindestpreis abzuschaffen und bei sämtlichen Einfuhren in die Gemeinschaft der vorgenannte Mindestpreis einzuhalten.

Im übrigen sind die Anwendungsbedingungen für die obengenannte Regelung zur Zeit noch gegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 erhält folgende Fassung :

„Bei sämtlichen Einfuhren von Tomatenmark der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft muß der im Anhang festgesetzte Mindestpreis eingehalten werden.“

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 hängt die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland von der Stellung einer zusätzlichen Kautions ab, durch die gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis für die unter der Lizenz einzuführenden Waren dem Mindestpreis entspricht oder darüber liegt.“

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für die Einfuhren, die mit einer nach ihrem Inkrafttreten und nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ⁽⁴⁾ beantragten Einfuhrbescheinigung durchgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1976, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

ANHANG

Mindestpreis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft, einschließlich Zölle, in Rechnungseinheiten je 100 kg Reingewicht ⁽¹⁾

Inhalt an Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (%)	aber unter (%)						
—	20	46,2	49,7	54,5	56,9	66,3	69,3
20	22	50,0	52,5	57,5	60,0	70,0	75,0
22	24	52,6	55,3	60,6	63,2	73,7	79,0
24	26	55,2	58,0	63,5	66,3	77,3	82,9
26	28	57,8	60,8	66,6	69,5	81,0	86,8
28	30	60,5	63,5	69,6	72,6	84,7	90,8
30	32	63,1	66,3	72,6	75,7	88,4	94,7
32	34	65,8	69,0	75,6	78,9	92,0	98,6
34	36	68,4	71,8	78,6	82,0	95,7	102,5
36	38	71,0	74,5	81,6	85,2	99,4	106,5
38	40	73,6	77,3	84,6	88,3	103,0	110,4
40	42	76,2	80,0	87,5	91,5	106,7	114,3
42	—	78,8	82,8	90,7	94,6	110,4	118,3

⁽¹⁾ Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Erzeugnisses, einschließlich unmittelbarer Umschließung.